

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2020

**„Jacobs University Bremen (JUB) -
Auflösung Trilateraler Vertrag“**

A. Problem

Die Jacobs University Bremen (JUB) wurde am 24. Juni 1998 als „International University Bremen GmbH“ („IUB“) gegründet und nahm 2001 ihren Studienbetrieb am Standort Bremen-Nord auf. Im Januar 2007 erhielt sie ihre heutige Firmierung. Mit ihr sind in einem strukturschwachen Teil Bremens dauerhaft mehr als 400 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstanden, fast 1.600 Studierende nehmen aktuell die Angebote der JUB pro Jahr wahr.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 33.000. Gesellschafter sind heute:

- die Jacobs Stiftung (Jacobs Foundation [JF]), Zürich, mit Geschäftsanteilen von insgesamt € 22.000,
- die Reimar Lüst Stiftung, Bremen, mit einem Geschäftsanteil von € 5.500,
- die Jacobs University Bremen Alumni & Friends Stiftung GmbH, Bremen, mit einem Geschäftsanteil von € 5.500.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 18117 HB eingetragen.

Die JUB stellt mit ihrem hohen akademischen Niveau eine Bereicherung der Wissenschaftslandschaft im Land Bremen dar. Die Arbeit zu zukunftsweisenden Themen, die an der JUB betrieben wird, strahlt weit über Bremen hinaus. Die JUB stellt einen erheblichen Imagegewinn für das Land Bremen dar.

Durch die noch zu verstärkende Zusammenarbeit mit der Universität Bremen und anderen Wissenschaftseinrichtungen im Land trägt die Universität auch abseits ihrer eigenen Grenzen zum Renommee und zur Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Bremen bei.

Die Wissenschaftslandschaft des Landes Bremen ist durch eine Reihe forschungsstarker und qualitativ hochwertiger Ausbildungseinrichtungen geprägt. Die DIW econ GmbH hat im Jahr 2014 eine Untersuchung zu den regionalwirtschaftlichen und fiskalischen Effekten dieser wissenschaftlichen Einrichtungen im Land Bremen vorgelegt (DIW econ GmbH, 2014, Wirtschaftsfaktor Wissenschaft in Bremen - Die wirtschaftliche Bedeutung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstitutionen). In dieser Studie wurden die Wertschöpfungs- und die Beschäftigungseffekte sowie die fiskalischen Effekte (Steuereinnahmen) der wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Bremen inkl. der JUB auf Basis der für das Jahr 2012 verfügbaren Zahlen bewertet.

Wertschöpfung:

In Summe ergibt sich für das Jahr 2012 ein regionaler Bruttowertschöpfungseffekt des gesamten Wissenschaftssektors von 790,1 Millionen Euro.

Der Beitrag der Jacobs University belief sich im Jahr 2012 auf 50,6 Millionen Euro und resultierte überwiegend aus den Ausgaben für Personal, Betriebsmittel und Investitionen.

Der Beitrag der JUB von 50,6 Mio. € differenziert sich dabei in:

- Direkte Effekte (Arbeitseinkommen der Beschäftigten an der JUB): ca. 26,8 Mio. €
- Indirekte Effekte (aus der Nachfrage nach Dienstleistungen und Zulieferungen inkl. der Konsumnachfrage der Studierenden): ca. 13,6 Mio. €
- Induzierte Effekte (ergeben sich aus der Verausgabung der direkt und indirekt erzeugten Einkommen): ca. 11,0 Mio. €

Die durch die Wissenschaftseinrichtungen ausgelöste Bruttowertschöpfung in Bremen stellt Einkommen dar, das direkt und indirekt mit Steuern belastet wird. Dadurch werden Steuereinnahmen generiert, die sowohl dem Bund als auch dem Land Bremen zufließen.

Beschäftigung / Arbeitsplätze:

Für das Jahr 2012 können den Ausgaben der Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen für Personal, Sachmittel und Investitionen sowie den Konsumausgaben der Studierenden in Bremen und Bremerhaven insgesamt 15.323 Arbeitsplätze zugeschrieben werden. Diese Beschäftigungseffekte setzen sich zusammen aus direkten Arbeitsplätze bei den Einrichtungen selbst (8.419) sowie die aus Sachmittelausgaben resultierenden indirekten Beschäftigungseffekte (3.568) und die aus der Wiederverausgabung der erzielten Einkommen resultierenden induzierten Effekte (3.336).

Auf die JUB entfielen insgesamt 962 Arbeitsplätze, von denen:

- Direkt an der JUB rd. 51% = ca. 491
- Indirekt ca. 24 % = ca. 230 und
- Induzierte ca. 25 % = ca. 241

entstanden sind.

Fiskalische Effekte (Steuereinnahmen):

Aus dem gesamten Beschäftigungseffekt von 15.323 Arbeitsplätzen errechnet sich ein fiskalischer Effekt von 14,7 Millionen Euro. Hinzu kommt die steuerliche Wirkung durch den Wohnereffekt. Dieser lässt sich aus der Zahl der Studierenden und der geschaffenen Arbeitsplätze, die von Personen mit Wohnsitz in Bremen besetzt sind, bestimmen. Dieser Effekt liegt nach LFA bei rund 195 Mio. Euro. Insgesamt generieren die Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen somit ein Steueraufkommen nach LFA in Höhe von 209,7 Millionen Euro im Jahr 2012.

Der Anteil der Jacobs University liegt bei 12,2 Millionen Euro.

Bei der Jacobs University übersteigen bisher die Einnahmewirkungen von 12,2 Millionen Euro nach LFA die Finanzierungsaufwendungen aus Landesmitteln.

Neuere Zahlen zu Wertschöpfung, Beschäftigung und fiskalische Effekte liegen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nicht vor.

Hochschulpakt 2020 / Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken:

Des Weiteren sind die Effekte aus dem Hochschulpakt 2020 zu beachten.

Aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Länder über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 ergeben sich für das Land Bremen folgende Rahmendaten:

- 1) Das Land Bremen verpflichtet sich, die Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester des Jahres 2005 aufrecht zu erhalten (§ 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung)
- 2) Das Land Bremen erhält in den Jahren 2016 bis 2023 Bundesmittel (in 2020: 23,887 Mio. €).
- 3) Unterschreitet die Zahl der statistisch nachgewiesenen Studienanfänger in den Jahren 2014 bis 2020 die zugrunde gelegten Studienanfänger des Jahres 2005, so mindert sich der Anspruch des jeweiligen Landes um 13.000 € pro Studienanfänger (§ 3, Abs. 4 und § 5, Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung).

Zum Ende des Jahres 2020 läuft mit dem Hochschulpakt 2020 (HSP 2020, HSP III) das umfassendste gemeinsame Förderprogramm von Bund und Ländern für den Hochschulsektor aus. In den drei Programmphasen seit 2007 stellen Bund und Länder den Hochschulen Mittel für die Aufnahme zusätzlicher Erstsemester im Vergleich zum Referenzjahr 2005 zur Verfügung. Im geltenden HSP 2020 ist festgelegt, dass die Länder Mittel vom Bund erhalten, die sich in der Höhe nach den tatsächlich nachgewiesenen amtlichen Studienanfänger*innen im 1. Hochschulsesemester berechnen. Nach Hochschulstatistikgesetz werden sowohl staatliche wie auch private Hochschulen für die Erhebung der amtlichen Statistik herangezogen.

Über die zusätzlichen Studienanfänger*innen im Land Bremen werden jährliche schwankende Bundesmittel zwischen rund 21,7 Mio. bis 29,3 Mio., im Mittel 25,5 Mio. Euro (2015-2020) vom Bund geleistet.

- Über die zusätzlichen Studienanfänger*innen an den privaten Hochschulen und der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HföV) werden jährlich schwankende Bundesmittel zwischen rund 5,5 Mio. bis 14,43 Mio., im Mittel 11,1 Mio. Euro (2015-2020) vom Bund geleistet.
- Im Basisjahr 2005 nahmen 319 Studienanfänger*innen ein Studium an der JUB auf. Der weitaus größere Aufwuchs wurde an den privaten Hochschulen u.a. durch Neugründungen bzw. Programmweiterungen generiert.
- Somit entfallen jährlich schwankende Bundesmittel zwischen rund 100.000 Euro bis 2,6 Mio., im Mittel 1,4 Mio. Euro (2015-2020) auf die JUB.

Im Land Bremen werden nach einer Entscheidung der Behördenleitung seit Beginn des HSP im Jahr 2007 nur die vier staatl. Hochschulen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsressorts bei der Verteilung der HSP-Mittel berücksichtigt. Die privaten Hochschulen und auch die zum Finanzressort gehörende HföV werden nicht beteiligt.

Der Hochschulpakt 2020 endet zum 31.12.2020 (Ausfinanzierung bis 2023). Ihm folgt die neue Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken. Gemäß dieser Vereinbarung erhält das Land Bremen ab 2021 zeitlich unbegrenzt Bundesmittel für folgende gewichtete Parameter (gemäß amtlicher Statistik):

Studienanfänger*innen (1. Hochschulsemester) im Studienjahr (Gewichtet: 20%),
 Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester
 (ohne sonstige Abschlüsse und Promotionen) (Gewichtet: 60%),
 Absolvent*innen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotionen) (Gewichtet: 20%).

Der Anteil an den im jeweiligen Jahr bereitgestellten Bundesmitteln, der für ein Land höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich nach dem Anteil aller Hochschulen des Landes in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden an den bundesweiten Zahlen der genannten Parameter. Dementsprechend sind die privaten Hochschulen hier nicht mehr berücksichtigt.

Wachstumspfad der JUB:

Mit dem trilateralen Vertrag, den der Senat, die JUB und die Jacobs Foundation (JF) 2013 abgeschlossen haben, wurde der Anspruch formuliert, dass sich die JUB mit einer Restrukturierung wirtschaftlich konsolidiert und zugleich ihre Qualität als transdisziplinäre, interkulturelle, internationale und private Wissenschaftsinstitution weiterentwickelt. Diese Ziele wurden gemeinsam erreicht. Damit wurden die Grundlagen geschaffen, gemeinsam auf einen Wachstumspfad für die JUB einzuschwenken, der eine Erhöhung der Studierendenzahl, höhere Einnahmen aus der Lehre und weiterhin das Einwerben erfolgreicher Drittmittel-Projekte vorsieht.

Die Entwicklung der Studierenden der vergangenen Jahre zeigt auf, dass der Wachstumspfad, was die Anzahl der Studierenden anbelangt, eingetreten ist:

	2015	2016	2017	2018	2019
Studierendenzahl gesamt	1.164	1.244	1.399	1.460	1.649
davon Vorbereitung	20	53	60	74	65
davon Undergraduates	648	679	801	867	1.015
davon Master	123	140	220	224	230
davon Ph. D.	373	325	278	259	247
davon Gaststudenten / Sonstige	0	47	40	36	92

Finanzielle Förderung der JUB:

Die JUB wurde von Beginn durch die FHB finanziell und ideell unterstützt. Die wesentlichen finanziellen Beiträge sind:

- 1999 / 2000: Anlauffinanzierung von 230 Mio. DEM: 117,6 Mio. €
 - 2007 – 2012: Finanzierung von Bauprojekten von bis zu: 25,0 Mio. €
 - 2013 – 2017: Verpflichtung Trilateraler Vertrag: 15,0 Mio. €
 - 2018: Übernahme Darlehen der BAB: 45,9 Mio. €
- Dazu kommen die laufenden Zinszahlungen.

Insgesamt beträgt das finanzielle Engagement der FHB im Zusammenhang mit der JUB somit mit ca. 203 Mio. € in den vergangenen 20 Jahren.

Weitere mögliche finanzielle Verpflichtungen der FHB bestehen nach heutigem Kenntnisstand:

- **Nachzahlungsverpflichtung aus Grundstückserwerb:**
Eine 100%ige Bürgschaft in Höhe von 10 Mio. €, deren Laufzeit bis zum 23.01.2032 befristet ist. Gesichert werden hierdurch potentielle Zahlungsverpflichtungen (Nachzahlungen) der JUB aus dem Grundstückskaufvertrag gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Verkäuferin des vormaligen Geländes „Roland Kaserne“ in Bremen-Grohn, die fällig würden, sollte das Gelände nicht mehr für den universitären Betrieb genutzt werden. Das Gelände war 1999 (Übergabe 2000) aufgrund der Zweckbindung zu verbilligten Konditionen erworben worden. Die uns bekannten Zweckbindungsfristen betragen jedoch 20 Jahre und wären dann erloschen. Inwiefern weitere Zahlungsverpflichtungen aus dieser Bürgschaft sich ergeben können, müsste geprüft werden / kann abschließend nicht beurteilt werden.
Die Zweckbestimmung läuft bis Ende 2021. Das mögliche Risiko aus der Nachzahlung für das Grundstück für die FHB beträgt ca. 8,6 Mio. € (16,8 Mio. DEM).
- **Inanspruchnahme Bürgschaft**
Eine 80%ige Bürgschaft zur Besicherung eines Kreditrahmens der Commerzbank AG an die Jacobs University Bremen gGmbH in Höhe von 12,5 Mio. € (zuzüglich Zinsen und Nebenkosten), die jedoch einer Valutierungsbeschränkung zunächst bis zu einer Höhe von 6 Mio. € unterliegt. Gemäß Nachtrag II zum Trilateralen Vertrag besteht eine Rückverbürgung der Jacobs Foundation zu 50% (bis max. 5 Mio. €). Nach hiesiger Kenntnis ist der bestehende Kreditrahmen (bis 6 Mio. €) vollständig in Anspruch genommen. Im Fall einer Inanspruchnahme würden 2,4 Mio. € auf die FHB entfallen.
- **Oeversberg:**
Grundsätzliche Voraussetzung für den von der JUB angestrebten Wachstumspfad ist der Bau neuer Colleges zur Unterbringung der Studierenden und Kooperation mit weiteren Wissenschaftseinrichtungen Bremens. Wesentliche Grundlage für diese Weiterentwicklung der JUB stellte bisher die Flächenpotenziale auf dem Oeversberg dar. Die Fläche grenzt südlich an das Campus-Gelände der JUB an. Davon sind ca. 3,9 Hektar im Eigentum der JUB und für ca. 3,4 Hektar hat die JUB ein Optionsrecht zum Ankauf der Flächen.
Gleichzeitig besteht aber auch ein hohes Interesse, den auf dem Oeversberg ansässigen Sportvereinen eine langfristige Perspektive zu bieten.
Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen eines sogenannten „Runder Tisch Oeversberg“, an dem neben Vertretern der Senatsressorts, den Sportvereinen, den Beiratsvertretern auch die JUB teilgenommen hat, das Ergebnis erzielt, dass die JUB sich mit ihren Wachstumsüberlegungen Richtung Norden / Science Park orientieren und dauerhaft auf die Westhälfte des Oeversbergs verzichten wird. Das Optionsrecht der JUB kann nur im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 ausgeübt werden. Ein Entschädigungsbetrag lässt sich nur rechtfertigen und ermitteln, wenn man unterstellt, dass die JUB die Optionsfläche im ersten Halbjahr 2025 unter Sport- und Grünflächennutzung erwirbt und dann im Laufe der Folgejahre einer baulichen Nutzung wie z. B. studentisches Wohnen zuführen kann.
Als Ausgleich zum Verzicht auf das Optionsrecht wurde durch Geoinformation Bremen im August 2018 ein Betrag von 1,0 bis 1,4 Mio. € angegeben.

Für die im Eigentum der JUB befindliche Fläche von ca. 3,9 Hektar auf dem Oeversberg besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Ankaufsrecht der FHB. Für diese Fläche besteht aktuell Planungsrecht für Sport.

Die Jacobs University Bremen, die Jacobs Foundation und die Freie Hansestadt Bremen sind über bi- und trilaterale Verträge miteinander zur Förderung der JUB verbunden. Eine Übersicht dieser Vertragssituation ergibt sich aus dem anliegenden Entwurf der Aufhebungsvereinbarung zum Trilateralen Vertrag. Die JF hat die JUB in den Jahren 2006 bis 2017 finanziell mit insgesamt EUR 200 Mio. unterstützt.

Die JF hat die JUB auch in den Jahren 2018 und 2019 mit erheblichen Leistungen in vereinbarter Höhe von jeweils CHF 10 Mio. unterstützt und auch ihre Förderungsleistung für 2020 schon in vollem Umfang (CHF 10 Mio.) und als vorgezogene Teilleistung für 2021 bereits CHF 7 Mio. (insgesamt bereits CHF 37 Mio.) erbracht. Derzeit stehen noch nicht fällige Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2021-2027 (sieben Jahre) in Höhe von insgesamt CHF 63 Mio. aus.

Liquiditätssituation der JUB:

Die JUB ist angesichts bestehender Liquiditätsschwierigkeiten auch vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krise zur Abwendung einer Insolvenz auf finanzielle Unterstützung angewiesen, die die jährlich zu zahlende Zuwendung der JF in Höhe von CHF 10 Mio. übersteigt.

Eine Insolvenz der JUB würde dazu führen, dass die JUB ihre Ansprüche auf künftige Förderungsleistungen der JF verlieren würde. Es ist aber nicht das Ziel der JF, die bereits übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Frage zu stellen.

Die JF möchte es bei der bereits vereinbarten finanziellen Förderung der JUB bewenden lassen und sie nicht über die bereits zugesagten Zuwendungsleistungen hinaus finanziell weiter unterstützen.

Mit Schreiben vom 18.05.2020 teilt die Jacobs University ihren Gesellschaftern und ihrem Aufsichtsrat mit, dass sich die COVID-19-Krise mit den weitgehenden Einschränkungen der Reisefreiheit auf die Rekrutierung der Studierenden und auf das Angebot in Executive Education und somit auf die Geschäftsaussichten und die wirtschaftliche Situation der Jacobs University auswirkt.

Seit einigen Monaten erarbeitet die Jacobs University ihre Strategie für das kommende Jahrzehnt. Mitten in diesem für die Jacobs University wichtigen Strategieentwicklungsprozess wurden die Geschäftsaussichten der Jacobs University erheblich durch die COVID-19-Krise negativ beeinflusst.

Trotz kurzfristiger Liquiditätshilfe durch die Jacobs Foundation in Höhe von ca. 6,3 Mio. € (7 Mio. CHF) droht die Illiquidität bereits im dritten Quartal 2020, sofern keine signifikante weitere finanzielle Unterstützung der Jacobs University erfolgt.

Unabhängig von dieser aktuellen Entwicklung der JUB hat die Jacobs Foundation gegenüber der Senatorin für Wissenschaft und Häfen im Mai 2020 erklärt, dass sie den Trilateralen Vertrag auflösen möchte. Hintergrund ist dabei einerseits, dass die Jacobs Foundation ihr Engagement in Projekten in der Regel befristet sieht und dass sie andererseits ihren Förder-

schwerpunkt auf den Bereich frühkindliche Bildung verlagert. Die Jacobs Foundation ist bereit, die verbliebenen 63 Mio. CHF aus dem Trilateralen Vertrag als Zuwendung an die JUB zu leisten.

B. Lösung

Die Jacobs Foundation beabsichtigt kurzfristig eine Auflösung des Trilateralen Vertrages, die Abgabe der Gesellschafteranteile an der Jacobs University Bremen (JUB) und die Zahlung der verbleibenden Zahlungsverpflichtung aus dem Trilateralen Vertrag in Höhe von 63 Mio. CHF.

Die JF schlägt folgenden Zeitplan vor:

- Auflösung des Trilateralen Vertrages nebst Nachträgen im Juli 2020
- Abgabe der JUB-Geschäftsanteile der JF zum Jahresende 2020 an einen Dritten
- Überweisung von bis zu 43 Mio. CHF an die JUB im Juli 2020 zur Sicherstellung der Liquidität
- Überweisung des Restbetrages von 20 Mio. CHF mit Abgabe der Geschäftsanteile Ende 2020

Bei Auflösung des Trilateralen Vertrages im Juli 2020 verpflichtet sich die JF gegenüber der JUB, ihre derzeit noch in Höhe von CHF 63 Mio. ausstehenden Gesamtzahlungsverpflichtungen gegenüber der JUB vorzeitig in den zwei terminierten Schritten vollständig zu erfüllen und damit die notwendige Liquidität der JUB sicherzustellen.

Aus der aktuellen Liquiditätsvorschau der JUB für den Begleitausschuss ergibt sich für 2020 insgesamt ein Liquiditätsbedarf von 8 Mio. € sowie ca. 14 Mio. € in 2021. Somit wären mit Zahlung der ersten Tranche die Liquidität der JUB aus heutiger Sicht bis über 2021 gesichert. Seitens des zuständigen Fachreferates wird unter Risikogesichtspunkten von einem Liquiditätsbedarf von ca. 12 Mio. € in 2020 sowie jeweils von ca. 20 Mio. € für die Jahre 2021 und 2022 gerechnet, so dass mit der zu leistenden Zahlung der JF die Liquidität bis Anfang 2023 gesichert wird.

Die Ansprüche auf Leistung der Teilzahlungen entstehen nur unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Teilzahlung 1: Vollständige Unterzeichnung der Vereinbarung zur Auflösung des Trilateralen Vertrages durch alle Beteiligten (JUB, JF, und FHB)
- Teilzahlung 2: Wirksamkeit des von der Vereinbarung gesondert abzuschließenden notariellen Anteilskauf- und Abtretungsvertrags zur Abtretung der Geschäftsanteile der JF;

Die JF beabsichtigt, ihre Geschäftsanteile an der JUB bis Ende 2020 zu übertragen. Vorrangig werden JF und FHB darüber verhandeln, ob ein von der FHB benannter Dritter oder die FHB die Geschäftsanteile erwirbt. Kommt eine Einigung darüber bis Ende 2020 nicht zustande, wird die JF die Geschäftsanteile an der JUB – möglichst im Benehmen mit der FHB – auf einen anderen Erwerber übertragen.

Im ersten Schritt schlägt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen den Abschluss einer Vereinbarung zur Auflösung des trilateralen Vertrages nebst Anlagen vor.

In einem zweiten Schritt ist aus Sicht der FHB die Klärung der Zukunftsperspektiven der JUB – unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte – zu erarbeiten.

Mit der in Rede stehenden Aufhebung des Trilateralen Vertrages ist zunächst die Sicherstellung der Liquidität und des Weiterbetriebs möglich. Die JF wird entgegen ihrer ursprünglichen Absicht ihre Anteile an der JUB halten und beabsichtigt eine Übertragung erst zum Jahreswechsel 2020/2021 an einen noch zu bestimmenden Dritten. Somit ergibt sich für die nächsten sechs Monate ein Zeitfenster, um für die JUB ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell zu entwickeln, das ohne Zuschüsse der FHB auskommt. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird diesen Prozess gemeinsam mit der JF und der JUB intensiv bearbeiten. Es ist vorgesehen, im November 2020 den Senat erneut zu befassen. Ziel ist es, ein entsprechendes tragfähiges Geschäftsmodell vorzustellen. Sollte es nicht gelingen ein solches Geschäftsmodell zu entwickeln, ist in der Folge über sich daraus ergebende Konsequenzen zu beraten.

Die von der JF benannten Mitglieder des Aufsichtsrats der JUB (Board of Governors) und die JF-Vertreter im Begleitausschuss haben vorgesehen, ihre Ämter bis spätestens 31.12.2020 niederzulegen.

C. Alternativen

Erfolgt keine Zustimmung zur Auflösung des Trilateralen Vertrages ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Insolvenz der JUB im dritten Quartal 2020 und damit der Verlust von ca. 400 Arbeitsplätzen unmittelbar und eine entsprechende vergleichbare Anzahl mittelbarer Arbeitsplätze
- Risiko, dass im Zuge eines Insolvenzverfahrens für den Großteil der aktuell ca. 1.600 Studierenden kein ordentlicher Studienabschluss an der JUB möglich sein wird. Im Zuge der institutionellen Akkreditierung der JUB im Jahr 2001 hat die FHB vertreten durch die damalige Senatorin für Bildung dem Wissenschaftsrat gegenüber schriftlich erklärt, im Falle des Scheiterns der JUB für einen ordnungsgemäßen Studienabschluss der Studierenden Sorge zu tragen. Es besteht ggf. eine juristisch noch näher zu prüfende Verpflichtung, den Studierenden der JUB den Abschluss ihres Studiums an der Universität Bremen zu ermöglichen. Die Verantwortung ist letztlich eine staatliche. Die Gewährleistung des Studiums stützt sich auf Art. 12 Abs.1 GG. Die FHB müsste - letztlich - finanziell und organisatorisch sicherstellen, dass die Studierenden ihren Abschluss machen können. Zudem hat das Land Bremen 2007 die Erklärung gegenüber dem Wissenschaftsrat abgegeben, dass das Land auch weiterhin den ordnungsgemäßen Abschluss der begonnenen Studien garantiere. Die Universität Bremen hat im Briefverkehr zwischen Rektor Timm und Präsident Schaumann im Januar 2001 die Erklärung abgegeben, dass sie die IUB im Fall der Schließung unterstützt, den Studierenden den ordnungsgemäßen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen, und dazu ggf. einen gesonderten Vertrag mit der IUB abschließen wird einschließlich der Regelung der Erstattung der der Uni Bremen entstehenden Kosten durch die JUB. Im Falle der Insolvenz müsste, soweit noch möglich, die JUB die Kosten tragen, die entstehen, um den Studierenden an der Uni Bremen einen Abschluss zu ermöglichen. Die Universität Bremen wird in dem Fall sicherlich Ausgleichsfinanzierungen vom Land benötigen, wenn die Kosten nicht oder nicht vollständig von der JUB aus der Insolvenz-/Konkursmasse getragen werden können.
- Risiko, dass das Grundstück der JUB, auf das die FHB noch ein Ankaufsrecht hat, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht an die FHB geht.

- Risiko, dass die FHB die Nachzahlung für den Grundstückskauf aus 1999 in Höhe von ca. 8,6 Mio. € leisten muss
- Risiko, dass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens aus dem Optionsrecht zum Grundstück Oeversberg ein finanzieller Ausgleich durch die FHB zu erfolgen hat.
- Risiko, dass der Anteil des Oeversberg, der sich im Eigentum der JUB befindet, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens verwertet wird und dann ein anderer Standort für die auf dem Oeversberg ansässigen Sportvereine gefunden werden muss.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

D.1 Haushaltsbelastung

- Aus der Auflösung des Trilateralen Vertrages entstehen keine finanzielle Verpflichtung
- Aus der Begleitung des Übergangsprozesses entstehen Rechts- und Beratungskosten für anwaltliche Begleitung in Höhe von 50 T Euro. Diese Kosten werden aus dem PPL 81 finanziert und stehen im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf der Haushaltsstelle 0801/526 10-1 bereit. Hinzu kommen Personalkosten im Umfang von 1 VZÄ im Bereich Beteiligungscontrolling der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, da der Prozess der Begleitung der Erarbeitung eines dauerhaft tragfähigen Geschäftsmodells nicht in der bestehenden Struktur des im Aufbau befindlichen Beteiligungscontrolling der Senatorin für Wissenschaft und Häfen abgebildet werden kann. Die Personalkosten werden aus dem PPL 81 zunächst vorfinanziert. Eine Refinanzierung ist vorgesehen und wird geprüft.

D.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus Sicht der FHB ist für die Zustimmung zur Auflösung des Trilateralen Vertrages schwer darstellbar, da die Zahlungsströme zwischen der JF und JUB erfolgen.

D.3 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Im Rahmen einer Begleitung der zukünftigen Ausrichtung der JUB und ggf. deren Abwicklung oder Überleitung zur FHB / Universität Bremen besteht ein Bedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich Beteiligungscontrolling der Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

Des Weiteren besteht zur Unterstützung ein Bedarf an juristischem Sachverstand (über Extern).

D.4 Gender-Prüfung

An der JUB waren zum 31.12.2019 insgesamt 427 Personen beschäftigt sowie zum Herbstsemester 1.649 Studierende eingeschrieben.

Die Personalstruktur an der JUB zeigt sich per 31.12.2019 wie folgt:

Personalgruppe	Weiblich	Männlich	Gesamt
Professorenschaft	11	56	67
Wissenschaftliches Personal	87	108	195
Verwaltungspersonal	101	64	165
Gesamt	199	228	427

Bei den Studierenden zeigt sich zum Herbstsemester 2019 folgendes Bild:

Studierende in	Weiblich	Männlich	Gesamt
Vorbereitungskursen	40	25	65
Undergraduates-Programmen	609	406	1.015
Master-Programmen	126	104	230
Ph. D. Programmen	110	137	247
Gesamt ohne Sonstige / Gast	885	672	1.557
Sonstige / Gast	k. A.	k. A.	92
Gesamt			1.649

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung nach Befassung des Senats geeignet.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Neufassung der Vorlage einer Auflösung des Trilateralen Vertrages mit der Jacobs Foundation, der Jacobs University und der FHB zu.
2. Der Senat beauftragt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, bis zum November 2020 ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell für die JUB zu entwickeln. Sollte die Erarbeitung eines solchen Modells nicht gelingen, bittet der Senat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Szenarien für einen befristeten Weiterbetrieb zu entwickeln, der zum einen die Verpflichtungen der FHB ggü. der JUB und anderen Dritten berücksichtigt und zum anderen die Risiken der FHB reduziert.
Zu prüfen ist in diesem Fall außerdem eine alternative Nachnutzung der Flächen und Gebäude zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bremen-Nord.

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Senatsvorlage dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis vorzulegen.

Anlage:

Auflösungsvereinbarung zwischen der Jacobs Foundation, Jacobs University Bremen und der Freien Hansestadt Bremen, Stand 23.06.2020

"PRE-COMPLETE"-VEREINBARUNG

Zwischen der

1. Jacobs Foundation
- nachfolgend "JF" -
 2. Jacobs University Bremen gGmbH
- nachfolgend "JUB" -
 3. Freie Hansestadt Bremen
- nachfolgend "FHB" -
- nachfolgend auch gemeinsam bezeichnet als "die Beteiligten" -

I. PRÄAMBEL

1. Die Beteiligten sind über bi- und trilaterale Verträge miteinander zur Förderung der JUB verbunden. Die JF hat die JUB in den Jahren 2006 bis 2017 finanziell mit insgesamt EUR 200 Mio. unterstützt.
2. Die JF hat die JUB auch in den Jahren 2018 und 2019 mit erheblichen Leistungen in vereinbarter Höhe von jeweils CHF 10 Mio. unterstützt und auch ihre Förderungsleistung für 2020 schon in vollem Umfang (CHF 10 Mio.) und als vorgezogene Teilleistung für 2021 bereits CHF 7 Mio. (insgesamt bereits CHF 37 Mio.) erbracht. Derzeit stehen noch nicht fällige Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2021-2027 (sieben Jahre) in Höhe von insgesamt CHF 63 Mio. aus.
3. Auch die FHB hat die JUB in der Vergangenheit durch große Unterstützungsleistungen in Höhe von circa EUR 200 Mio. für die Jahre 1999 bis 2019 finanziell gefördert.
4. Der Präsident der JUB hat im Rahmen der von ihm neu erarbeiteten Strategie überzeugend dargelegt, dass das für die Zukunft der JUB einzig tragfähige und erfolgsversprechende Modell darin besteht, sie inhaltlich in die Bremer Hochschullandschaft in einer neuen Trägerschaft zu integrieren.
5. Die JUB ist angesichts bestehender Liquiditätsschwierigkeiten auch vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Krise zur Abwendung einer Insolvenz auf finanzielle Unterstützung angewiesen, die die jährlich zu zahlende Zuwendung der JF in Höhe von CHF 10 Mio. übersteigt.

6. Eine Insolvenz der JUB würde dazu führen, dass die JUB ihre Ansprüche auf künftige Förderungsleistungen der JF verlieren würde. Es ist aber nicht das Ziel der JF, die bereits übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Frage zu stellen.
7. Die JF möchte es bei der bereits vereinbarten finanziellen Förderung der JUB bewenden lassen und sie nicht über die bereits zugesagten Zuwendungsleistungen hinaus finanziell weiter unterstützen.
8. Die JF ist aber bereit, die JUB auch nach der erforderlichen Umstrukturierung im Sinne der neuen Strategie weiterhin finanziell zu unterstützen und hierzu einzelne Teilzahlungen unter Anrechnung auf ihre derzeit noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen vorzeitig an die JUB zu leisten. Auf diese Weise will die JF ihre noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig, aber früher als bisher vereinbart, erfüllen.
9. Die Beteiligten sind insgesamt daran interessiert, das bestehende Vertragsgefüge möglichst schonend unter Wahrung der gegenseitigen Interessen zu beenden und auch nach vollständiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der JF weiterhin ein gutes Verhältnis zueinander zu pflegen. Sie legen besonderen Wert darauf, einen allseitigen Reputationsverlust zu vermeiden.
10. Aus diesem Grund möchten die Beteiligten das bisherige, nachstehend unter Ziffer II. dargestellte Vertragsgefüge mit Blick auf die geplante Umsetzung der neuen Strategie, der alsdann möglichen vorzeitigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der JF und der damit verbundenen Beendigung der Förderung einvernehmlich durch Abschluss dieser Vereinbarung anpassen.

II. VERTRAGSGEFÜGE

Die Beteiligten sind derzeit durch folgende Verträge verbunden:

1. Die JF, die Reimar Lüst Stiftung (RLS) und die Jacobs University Alumni & Friends Stiftung GmbH (JUA&F) sind die einzigen Gesellschafter der JUB. Sie sind am Stammkapital der JUB von € 33.000 wie folgt beteiligt: JF mit vier Geschäftsanteilen von insgesamt € 22.000 (=66,6%), RLS mit einem Geschäftsanteil von € 5.500 (=16,65%), JUA&F mit einem Geschäftsanteil von € 5.500 (=16,65%). Für das Gesellschaftsverhältnis gilt der Gesellschaftsvertrag vom 7. April 2010, zuletzt aktualisiert am 3. November 2015 ("GesV").
2. Aus dem Trilateralen Vertrag vom 6./11./13. November 2013 ("TriV") zwischen der JF, FHB und JUB sowie dem Zuwendungsvertrag ("ZuwendungsV") vom 25. März 2015 zwischen der JF und JUB ergeben sich derzeit folgende Zahlungsverpflichtungen der JF:
 - a) Die JF hat sich für die Jahre 2018 bis einschließlich 2027 verpflichtet, der JUB eine jährliche Zuwendung in Höhe von CHF 10 Mio. zu gewähren (insgesamt CHF 100 Mio.), die jeweils am 1. August eines Jahres fällig ist (Präambel Ziffer 2, § 3 Abs. 2 TriV, § 3 Abs. II ZuwendungsV). Die JF und die JUB einigten sich mit

Vereinbarungen vom 20. April 2020, die Zahlungsverpflichtungen für das Jahr 2020 vollständig (CHF 10 Mio.) und das Jahr 2021 teilweise (CHF 7 Mio.) jeweils mit Wirkung für April 2020 zu flexibilisieren.

- b) Die JF hat bisher an die JUB für die Jahre 2018-2020 insgesamt CHF 30 Mio. gezahlt und ihre für diesen Zeitraum bestehenden Verpflichtungen damit vollständig erfüllt. In Anrechnung auf die Zuwendung für das Jahr 2021 hat die JF außerdem im April 2020 einen Teilbetrag in Höhe von CHF 7 Mio. vorzeitig ausgezahlt.
 - c) Damit stehen bislang noch nicht fällige Zahlungen der JF in Höhe von CHF 3 Mio. für das Jahr 2021 und jährlich CHF 10 Mio. für die Jahre 2022-2027 (insgesamt CHF 63 Mio.) aus.
 - d) Der ZuwendungsV endet am 31. Dezember 2028 (§ 2 Abs. I ZuwendungsV). Der Bestand des ZuwendungsV ist außerdem abhängig vom Bestand des TriV (§ 5 Abs. 2 TriV).
3. Den ZuwendungsV haben die JF und JUB später durch den Sideletter vom 30. November/21. Dezember 2017 unter anderem um ein Kündigungsrecht in Ziffer III ergänzt. Auf dieses Kündigungsrecht hat die JF mit Schreiben vom 29. Juni 2018 verzichtet.
4. Später haben die JF, FHB und JUB den TriV durch den Sideletter vom 4. Dezember 2018 ergänzt, in dem es um Fragen der Akkreditierung der JUB geht.
5. Den TriV und ZuwendungsV haben die Beteiligten mit Nachtrag vom 29. Juni 2018 ("Nachtrag I") ergänzt.
- a) Die JF verpflichtete sich zu finanziellen Zuwendungen an die JUB bis zu einem Betrag von höchstens CHF 100 Mio. für die Jahre 2018 bis längstens 2027 (maximal also zehn Jahre; Halbsatz 1) und verzichtete auf bestimmte Kündigungsrechte, sofern (a) die FHB ein Darlehen der Bremischen Aufbau Bank ("BAB") durch befreiende Schuldübernahme von der JUB übernimmt und (b) einen Rangrücktritt für die Finanzierung von bilanzrechtlich aktivierbaren Investitionen auf dem Campus wirksam erklärt (Ziffer 2 Nachtrag I).
 - b) Die befreiende Schuldübernahme durch die FHB ist erfolgt. Die FHB hat den Rangrücktritt gemäß Ziffer 2 (b) des Nachtrags I bisher noch nicht erklärt, weil bilanzrechtlich aktivierbare Investitionen auf dem Campus noch nicht anstanden.
 - c) Der Anspruch der JUB aus § 3 Abs. 2 TriV, § 3 Abs. II ZuwendungsV auf Auszahlung weiterer, bislang noch nicht zur Auszahlung gelangter Zuwendungen der JF entfällt insgesamt mit sofortiger Wirkung und unwiderruflich, wenn einer der dort in lit. (a) bis (c) genannten von der Insolvenz der JUB abhängigen Fälle eintritt (Ziffer 3 Nachtrag I).

- d) Die Verpflichtung der JF aus Ziffer 4 des Nachtrags I steht ebenfalls unter der Bedingung der wirksamen Vereinbarung des bisher noch nicht erklärten Rangrücktritts nach Ziffer 2 (b) des Nachtrags I.
6. Die FHB verpflichtete sich darüber hinaus zur Öffnung von Sicherungsinstrumenten zugunsten der JUB. Die JF erklärte sich zur Übernahme etwaiger Ausfallrisiken dieser Instrumente im Insolvenzfall der JUB bereit (Ziffer 5 (a) Nachtrag I).
- a) Die FHB erklärte sich bereit, eine Kreditverbindlichkeit (Kontokorrentkredit nebst Zinsen und Nebenkosten) der JUB im Wert von EUR 12,5 Mio. gegenüber der Commerzbank („CoBa-Kredit“) mit Bürgschaften in Höhe von maximal EUR 10 Mio. abzusichern („Landesbürgschaft“). Die Landesbürgschaft hat die Bremer Aufbau-Bank (BAB) übernommen; sie ist befristet auf den 30. Mai 2023. Bisher hat die JUB den "CoBa-Kredit" in Höhe von EUR 6 Mio. in Anspruch genommen, die BAB haftet hierfür durch die Landesbürgschaft in Höhe von EUR 4,8 Mio.
- b) Die JF sicherte die Inanspruchnahme der BAB aus der Landesbürgschaft im Nachtrag II zum TriV und zum ZuwendungsV zwischen der JF, der JUB und der FHB vom 19./24./26. Juni 2019 durch eine selbstschuldnerische Rückbürgschaft ab. Die JF erklärte sich bereit, 50 % des von der BAB jeweils ausgezahlten Bürgschaftsbetrages, höchstens jedoch EUR 5 Mio. zu erstatten (Ziffer 1 Nachtrag II, Ziffer 5 (a) Nachtrag I) („Rückbürgschaft“). Die Rückbürgschaft beläuft sich derzeit auf EUR 2,4 Mio. (50% von EUR 4,8 Mio.).

III. BEENDIGUNG

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die zwischen der JF und ihnen bestehenden vertraglichen Beziehungen nach Vollzug dieser Vereinbarung in zwei Schritten, nämlich zum Stichtag 8. Juli 2020 und zum Stichtag 31. Dezember 2020 enden. Dies gilt insbesondere für den ZuwendungsV, dessen Laufzeit die JF und die JUB abweichend von § 2 Abs. I ZuwendungsV einvernehmlich verkürzen. Die Beteiligten passen dafür das unter Ziffer II. dargestellte derzeitige Vertragsgefüge entsprechend den nachfolgenden Ziffern IV. bis XI. einvernehmlich an.

IV. "PRE-COMPLETE"-FÖRDERUNG

1. Die JF verpflichtet sich gegenüber der JUB, ihre derzeit noch in Höhe von CHF 63 Mio. ausstehenden Gesamtzahlungsverpflichtungen gegenüber der JUB vorzeitig unter Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2 in den zwei terminierten Schritten (vgl. Ziffer III.) vollständig zu erfüllen ("pre-complete"-Förderung).
2. Die JF verpflichtet sich hierzu, an die JUB die noch ausstehenden Gesamtzahlungsverpflichtungen aus dem derzeitigen Vertragsgefüge, insbesondere § 3 Abs. 2 TriV, § 3 Abs. II ZuwendungsV, Ziffer 2 Halbsatz 1 Nachtrag I, in folgenden Teilzahlungen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der folgenden aufschiebenden Bedingungen zu leisten:

- a) CHF 40 Mio. („Teilzahlung 1“) unter der aufschiebenden Bedingung der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch alle Beteiligten;
- b) CHF 23 Mio. („Teilzahlung 2“) unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Abtretung aller JUB-Geschäftsanteile der JF an einen im Strategie-Prozess zu definierenden neuen Gesellschafter, wobei der JF vorbehalten bleibt, ihre Geschäftsanteile auf die JUB gemäß § 3 Abs. III.2. GesV zu übertragen, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein geeigneter Erwerber die Geschäftsanteile von der JF übernommen hat.

V. AUSGLEICHS- UND FREISTELLUNGSREGELUNG

1. Jede entsprechend der "pre-complete"-Förderung geleistete Teilzahlung der JF an die JUB nach Ziffer IV ist auf die jeweils in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Gesamtzahlungsverpflichtungen der JF derart anzurechnen, dass sich der Betrag der noch ausstehenden Gesamtzahlungsverpflichtungen um den Betrag der jeweils geleisteten Teilzahlung verringert. Die JF hat das Recht, bei jeder Teilzahlung gesondert zu bestimmen, auf welche Zuwendungsverpflichtungen welcher Jahre der zu leistende Betrag anzurechnen ist.
2. Mit vollständiger Leistung der "pre-complete"-Förderung sind sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen der JF gegenüber den Beteiligten im Zusammenhang mit dem bisherigen Vertragsgefüge, egal aus welchem Rechtsgrund, vollständig erfüllt, sodass die JF zu keiner weiteren Leistung mehr verpflichtet ist, etwaige Verpflichtungen aus der Rückbürgschaft bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsverpflichtungen aus § 3 Abs. 2 TriV, § 3 Abs. II ZuwendungsV, Ziffer 2 Halbsatz 1 Nachtrag I.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass es einer Erklärung des Rangrücktritts im Sinne der Ziffer 2 (b) des Nachtrags I durch die FHB nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Hinblick auf die "pre-complete"-Förderung der JF nicht mehr bedarf. Davon unberührt bleibt die Bereitschaft der FHB, den Rangrücktritt gemäß Ziffer 2 (b) des Nachtrags I zur Finanzierung von bilanzrechtlich aktivierbaren Investitionen auf dem Campus nach Prüfung aussagekräftiger Projektunterlagen, die ihr von der JUB vorzulegen sind, zu erklären.
4. Mit Erfüllung aller ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung stellen die Beteiligten die JF umfassend von sämtlicher nachvertraglicher Haftung frei.

VI. "COBA-KREDIT", LANDES- UND RÜCKBÜRGSCHAFT

1. Die FHB, die JUB und die JF sind sich darüber einig, dass der "CoBa-Kredit" nicht durch eine weitere Landesbürgschaft besichert werden soll. Die JUB wird insbesondere die Kreditlinie bis zum 30. Juni 2023 nicht über den aktuell in Anspruch genommenen Betrag von EUR 6 Mio. hinaus in Anspruch nehmen. Für die FHB bzw. die BAB bleibt es bei der Landesbürgschaft von höchstens EUR 4,8 Mio. und

dementsprechend für die JF bei der Rückbürgschaft von höchstens EUR 2,4 Mio. Weitere Verpflichtungen der FHB und der JF zur Stellung von Bürgschaften aus dem Nachtrag II bestehen nicht mehr. Die JUB wird alles unterlassen, was zu einer weiteren Inanspruchnahme der Landesbürgschaft durch die Commerzbank und damit der Haftung der JF aus der Rückbürgschaft führen könnte. Die FHB wird darauf hinwirken, dass die BAB ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme der Kreditlinie über EUR 6 Mio. hinaus nicht erteilt.

2. Die JUB wird von der Teilzahlung 1 einen Betrag von EUR 6 Mio. auf ein Festgeldkonto bei einem Kreditinstitut in Deutschland spätestens zehn Tage nach Erhalt der Teilzahlung 1 bis mindestens zum 30. Juni 2023 anlegen. Sie darf diesen Betrag vor dem 30. Juni 2023 nur zur endgültigen Rückführung des "CoBa-Kredits" verwenden. Nach dem 30. Juni 2023 ist sie in der Verwendung dieses Betrages frei, sobald die Commerzbank bestätigt, dass die Landesbürgschaft nicht in Anspruch genommen worden ist und nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

VII. REDUZIERUNG DER BERICHTS- UND NACHWEISPFlichten

1. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die nach dem derzeitigen Vertragsgefüge bestehenden Berichts- und Nachweispflichten der JUB nicht zu einer Verantwortlichkeit der JF führen.
2. Die JF kann ganz oder teilweise darauf verzichten, dass die JUB ihr gegenüber die in §§ 4 und 5 ZuwendungsV, § 2 Abs. 3 TriV genannten Berichts- und Nachweispflichten erfüllt. Die gegenüber dem Aufsichtsrat und/oder der FHB bestehenden Berichts- und Nachweispflichten der JUB bleiben unberührt.
3. Sämtliche Berichts- und Nachweispflichten der JUB gegenüber der JF und die damit korrespondierende Verantwortlichkeit der JF entfallen mit Abschluss der "pre-complete"-Förderung vollständig.

VIII. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ANPASSUNGEN

1. Die JF beabsichtigt, ihre Geschäftsanteile an der JUB bis zum 31. Dezember 2020 möglichst im Benehmen mit der FHB zu übertragen. Vorrangig werden die JF und die FHB darüber verhandeln, ob die FHB oder ein von ihr benannter Dritter die Geschäftsanteile erwirbt. Sofern bis zum 31. Dezember 2020 kein geeigneter Erwerber die Geschäftsanteile übernommen hat, wird die JF ihre Anteile entsprechend § 3 Abs. III.2. GesV auf die JUB übertragen.
2. Die derzeit von der JF benannten Mitglieder des Aufsichtsrats der JUB (Board of Governors) und die JF-Vertreter im Begleitausschuss haben vorgesehen, ihre Ämter bis spätestens 31. Dezember 2020 niederzulegen. Die JF wird die folgenden Rechte nicht mehr wahrnehmen:
 - a) Recht der JF zur Benennung mindestens eines Mitglieds des Board of Governors der JUB nach § 6 ZuwendungsV;

- b) Recht der JF zur Benennung eines Mitglieds des Board of Governors im Benehmen mit der FHB nach § 5 Abs. 1 TriV;
 - c) Recht der JF zur Entsendung von zwei Vertretern in den Begleitausschuss nach § 5 Abs. 2 TriV.
3. Die FHB ist berechtigt, im Benehmen mit der JF bis zu drei Mitglieder des Board of Governors der JUB zu benennen. Die FHB wird die Kandidaten vor der Benennung der JUB vorstellen. Die JF wird sich dafür einsetzen, dass die von der FHB Benannten von der Gesellschafterversammlung der JUB in den Board of Governors berufen werden (§ 6 Abs. II GesV).
 4. Die Berufung der von der FHB im Benehmen mit der JF benannten Mitglieder in den Board of Governors soll in der Gesellschafterversammlung (Sitzung des Board of Trustees) am 07. Juli 2020 erfolgen.

IX. ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN GREMIEN

Diese Vereinbarung und insbesondere die "pre-complete"-Förderung der JF stehen unter dem Vorbehalt der eventuell notwendigen Zustimmung der zuständigen Gremien der FHB. Die Beteiligten und insbesondere die FHB verpflichten sich, die Beantragung und Befassung so zu organisieren, dass ein Beschluss der in der FHB zuständigen Gremien möglichst kurzfristig, spätestens aber bis zum 8. Juli 2020 erfolgt.

X. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die Beteiligten haben alle Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen und alle Informationen zu erteilen, die für eine unverzügliche Umsetzung und Wirksamkeit dieser "pre-complete"-Vereinbarung erforderlich sind. Sie haben insbesondere mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen wie vereinbart umgesetzt werden.

XI. VERTRAULICHKEIT UND KOMMUNIKATIONSGRUNDSÄTZE

1. Alle Informationen, Dokumente oder andere Unterlagen, die anlässlich der Verhandlungen über die "pre-complete"-Förderung der JF sowie der Verhandlung und des Abschlusses dieser "pre-complete"-Vereinbarung übermittelt wurden, gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise ("vertrauliche Informationen"), sind von den Beteiligten vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für Informationen, Dokumente oder andere Unterlagen, die anlässlich des Ausscheidens der JF als Gesellschafterin der JUB übermittelt wurden.
2. Die Beteiligten dürfen vertrauliche Informationen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der übrigen Beteiligten nicht gegenüber Dritten offenlegen. Insbesondere dürfen sie vertrauliche Informationen nicht Dritten gegenüber

ausdrücklich oder konkludent erwähnen. Gesetzliche Informations-/ Offenlegungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Die Beteiligten verpflichten sich, negative Äußerungen über die jeweilige andere Seite zu unterlassen. Sie verpflichten sich außerdem, in der Öffentlichkeit und gegenüber der Presse ausschließlich positiv über die vergangene freundschaftliche Zusammenarbeit mit der JF zu sprechen und deren erhebliche Förderung der JUB in der Vergangenheit sowie deren Bereitschaft zur vorzeitigen und vollständigen künftigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Unterstützung der JUB positiv hervorzuheben.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Die Beteiligten tragen die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen bzw. entstehenden Kosten selbst.
3. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Soweit eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Beteiligten, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder bei der Auslegung der Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Bremen, den _____

Jacobs University Bremen gGmbH
Prof. Dr. Antonio Loprieno
Präsident

Bremen, den _____

Jacobs University Bremen gGmbH

Bremen, den _____

Freie Hansestadt Bremen

Senatorin Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Zürich, den _____

Jacobs Foundation
Lavinia Jacobs
Präsidentin

Zürich, den _____

Jacobs Foundation
Simon Sommer
Co-CEO
